

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Darf die Stadt Emden Feuchtwiesen von landesweiter Bedeutung als Gewerbe- und Baugebiet in Anspruch nehmen?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 01.09.2020 - Drs. 18/7313
an die Staatskanzlei übersandt am 02.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 14.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Stadt Emden verfügt über mehrere Flächen, die gemäß Stadtentwicklungskonzept für Gewerbe- und Wohnflächen entwickelt werden können. Gegen das „Mega-Baugebiet“ Conrebbersweg kämpfte ungebrochen eine große Bürgerinitiative, berichtet beispielsweise die *Ostfriesenzeitung* am 09.08.2019.

Aus dem aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) der Stadt Emden ist eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung von Conrebbersweg-West (Bereich A9 des LRP) zu entnehmen. Der LRP-Entwurf qualifiziert das Gebiet als insgesamt für den Naturschutz von landesweiter Bedeutung. Es handelt sich um das letzte zusammenhängende Gebiet dieser Größe in Emden mit Nasswiesen (geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) und mesophilem Grünland (geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG).

Das Gebiet, welches für das Wohn- und Gewerbegebiet in Anspruch genommen werden soll (nachfolgend als „Conrebbersweg-West“ bezeichnet), wird von der A 31 im Westen und Norden umschlossen, grenzt im Osten an die bestehende Wohnbebauung von Conrebbersweg und wird im Süden vom Larrelter Tief begrenzt. Im Südwesten dieses Gebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Schlafdeich Constantia“, das sich südlich des Larrelter Tiefs weiter fortsetzt und in Richtung Westen erstreckt.

Im Nordwesten jenseits der A 31 in unweiter Entfernung von Conrebbersweg-West liegt das EU-Vogelschutzgebiet V04 Krummhörn, das Projektgebiet des LIFE+-Natur-Projektes „Wiesenvögel“ ist.

Direkt nördlich von Conrebbersweg-West jenseits der A 31 soll ein interkommunales Industriegebiet mit den Gemeinden Hinte und Krummhörn errichtet werden, dessen Grenze in etwa parallel zur Grenze des Vogelschutzgebietes (Entfernung etwa 300 m) verläuft.

Gemäß dem LRP besteht das Gebiet fast flächendeckend aus besonders schützenswerten Biotopen. Im LRP wird der Bereich als „wertvollstes Grünlandgebiet der Stadt“ bewertet.

Über die Fauna schreibt beispielsweise der LRP:

„In den meisten Landschaftseinheiten ist trotz des eklatanten Rückgangs der Wiesenvögel die [nationale] Bedeutung gleichgeblieben, da der Rückgang durch die jeweiligen Höherstufungen in der Roten Liste kompensiert wird.“

Conrebbersweg verfüge über ein hohes Aufkommen an Fröschen, Libellen und Fledermäusen (siehe S. 330 ff.) Auch der Neunstachlige Stichling und das seltene Moderlieschen kämen vor. Reite-

meyer & Birnbacher (2015) untersuchten systematisch die Gräben im Grünlandgebiet Conrebbersweg und fanden unterschiedlichste Fischarten wie auch das seltene Moderlieschen.

1. Welche naturschutzfachliche Bedeutung haben die Flächen „Conrebbersweg-West“?

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Entwurfsstand 2020) werden die Flächen „Conrebbersweg-West“ wie folgt dargestellt:

- als landesweit bedeutsames Gebiet für den Biotopschutz außerhalb von FFH-Gebieten sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz,
- als eine Kernfläche Offenland (trocken und feucht) im Verbund der Offenlandlebensräume für den landesweiten Biotopverbund,
- als eines der Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen,
- als wichtiger Kernbereich der Kulisse für das Programm Niedersächsische Offenlandschaften sowie
- als schutzwürdiger Bereich mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß §§ 2, 5, 13 und 44 BNatSchG.

Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden sind diese Flächen als bedeutsames Gebiet für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz dargestellt.

Conrebbersweg-West ist die letzte zusammenhängende Fläche dieser Größe im Bereich Emden mit mesophilem Grünland und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten kleinseggenreichen Grünlandbeständen. Die charakteristische, bereits 1998 dokumentierte Artenzusammensetzung hat sich aufgrund der extensiven Bewirtschaftung gut erhalten können. Damit stellt Conrebbersweg-West quasi eine historische Reliktfläche des früher weitflächig typischen Grünlandtypus Emdens dar.

In Bezug auf Brutvögel hat Conrebbersweg-West nationale Bedeutung. Auf den Flächen wurden durch Kartierungen in den Jahre 2014, 2015 und 2019 die streng geschützten Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Blaukehlchen, Schilfrohsänger, Teichhuhn, Rohrweihe, Uferschwalbe und Eisvogel erfasst. Weiterhin brüten im Gebiet Wiesenpieper (Rote Liste 2, Deutschland) und andere Vogelarten.

2. Welchen Beitrag leisten die Flächen „Conrebbersweg-West“ für einen Biotopverbund?

Der Bereich „Conrebbersweg-West“ ist als Kernfläche des Offenlandverbundes Bestandteil der landesweiten Biotopverbundplanung nach dem Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Die landesweite Konzeption des Biotopverbundes (1:500 000) ist auf regionaler Ebene maßstabsgerecht (1:50 000) zu verifizieren, zu ergänzen und zu differenzieren. Dies ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung der Stadt Emden erfolgt.

Die Bedeutung der Flächen für den landesweiten und regionalen Biotopverbund ist als hoch einzuschätzen. Neben der biotopbezogenen Qualität weist das Gebiet auch eine besondere räumliche Lage auf. Als Grünkeil stellt es über sein Grabensystem und das Larrelter Tief eine Verbindung zwischen der offenen Landschaft und den innerstädtischen Quartieren mit den dortigen Freiräumen her, insbesondere zu den Grünflächen des alten Festungsringes mit dem Emder Stadtgraben. An diesen schließen nördlich das Trecktief sowie südöstlich das Fehntjer Tief an, die eine wichtige Rolle als Vernetzungskorridore im landesweiten Biotopverbund besitzen und gleichzeitig Prioritätsgewässer zur Umsetzung der WRRRL sind.

Der Bereich „Conrebbersweg-West“ stellt in dieser Hinsicht einen wichtigen Teil der landesweiten Grünen Infrastruktur dar und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht stadtplanerisch in das Freiraumkonzept der Stadt Emden integriert werden. Bei einer baulichen Inanspruchnahme und dann notwendigen Kompensationsmaßnahmen sollten die genannten Funktionen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Inwiefern sind die Flächen schutzwürdig bzw. gelten Einschränkungen für wirtschaftliche Nutzungen?

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden erfüllen die Flächen aufgrund des floristischen und faunistischen Arteninventars die Kriterien zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zu 90 % besteht das Gebiet aus geschützten Landschaftsbestandteilen und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Die mesophilen Grünlandbereiche stehen nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) unter Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde bezüglich einer Umwandlung in Acker- oder Intensivgrünland wenn die Umwandlung nicht nach anderen Vorschriften genehmigungsfähig ist.

Hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen für Eingriffsfolgen sollte schon wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes eine nach den Umständen bestmögliche Wiederherstellung der betroffenen Funktionen und Werte der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sichergestellt werden.

Für eine bauleitplanerische Inanspruchnahme der Flächen für Wohnbebauung werden die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG vorausschauend zu berücksichtigen sein, falls - was anzunehmen ist - diese Verbote im Falle einer späteren Bebauung des Gebietes ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang kann es unter Umständen einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen.